

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 2/24

Landshut, 25.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 29.07.2025	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Freising von Freising Blatt 21273, an dem im Grundbuch von Freising Blatt 21271 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Freising	1682/18	Gebäude- und Freifläche	Rosenstr. 5	0,0645

Zusatz: in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 16.05.1953

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht, bebaut mit einer Zweifamilienhaus-Doppelhaushälfte und Garage, Baujahr 1958, vollunterkellert. EG, OG, nicht ausgebautes DG; jeweils 3-Zimmer Wohnung im EG (ca. 70 qm) sowie OG (ca. 54 qm). Es besteht erheblicher Instandhaltungsbedarf, dessen Umfang im Sachverständigengutachten beschrieben und anhand von Fotos dokumentiert ist.

Verkehrswert:

275.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.